

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

4 (12.2.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1912.

Inhalt:

Dienstschriften.

Bekanntmachungen. 1. Das deutsche evang. Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes betr. — 2. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr. — 3. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1913 betr. — 5. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr.

Diensterledigung.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstschriften.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Verzicht des Pfarrers Theodor Steinmann in Eisingen auf seine dermalige Pfarrei behufs Übernahme der Leitung der Erziehungsanstalten des Badischen Landesvereins für Innere Mission mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an zu genehmigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 25. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Hermann Bujard auf die evang. Pfarrei Waldhof auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

2.

Bekanntmachungen.

1. Das deutsche evang. Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni 1902 (A. B. u. B. Bl. S. 83) bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß nach Mitteilung des Vorstands des genannten Instituts vom 12. d. M. nach der geordneten Reihenfolge uns das

Recht zusteht, für das Studienjahr 1912/13 einen Stipendiaten aus der Zahl unserer jungen Theologen zur Aussendung vorzuschlagen.

Über die Vereignschaftung der Stipendiaten spricht sich § 5 der Satzungen des Instituts in Abs. b wie folgt aus: „Neben den Mitarbeitern können auch solche junge Theologen entsendet werden, welche mit tüchtiger wissenschaftlicher Ausrüstung ein lebendiges Interesse für die biblischen und kirchlichen Altertümer und die Kenntnis des heiligen Landes verbinden und, indem sie ihre biblischen Studien durch örtliche Anschauung abrunden, geeignet erscheinen, den Ertrag der letztern unmittelbar für das heimische Kirchenleben fruchtbar zu machen.“

Wir bemerken hiezu, daß eine möglichst genaue Kenntnis des Neuaramäischen sehr wünschenswert ist, wenn der Erfolg des Studienkurses ein befriedigender werden soll.

Nach § 10 der Satzungen sind die Stipendien und Reisekosten der entsandten Theologen von den Kirchenregierungen zu tragen, auf deren Vorschlag die Berufung erfolgt. Sie werden somit in unserm Falle aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden.

Diejenigen Glieder der jüngeren badischen Geistlichkeit, welche sich um ein Stipendium zur Aussendung nach Jerusalem für das Studienjahr 1912/13 bewerben wollen, haben bezügliche Gesuche spätestens bis 1. März d. J. bei uns einzureichen.

Ob die Bewerber zur Aussendung geeignet erscheinen, bleibt auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen unserer Entscheidung vorbehalten.

Karlsruhe, den 24. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

Den Pfarrämtern, Vikariaten und Pastorationsstellen, in deren Geschäftsbezirken sich Erhebungsstellen befinden, lassen wir durch unsere Expeditur Sonderabdrücke der Bekanntmachung vom 10. d. M. in obigem Betreff (K. B. u. V. Bl. S. 15) als Nachtrag I zum Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkassenabteilungen in der erforderlichen Anzahl zukommen, um davon je ein Stück den Erhebern ihrer Bezirke und den diesen vorgesezten örtlichen Kirchenbehörden (Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen) zum Anschluß an die früher verteilte

Handausgabe dieses Verzeichnisses (vgl. K. G. u. V. Bl. 1910 S. 70) zuzustellen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weiser.

3. Die Verwendung der Karfreitagsskollekte betr.

Die Karfreitagsskollekte von 1911 hat 12 135 *M* 19 *S* ergeben. Diese Summe findet zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) Verwendung. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1913 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr **1913** nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen im kommenden Jahr die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben gemäß § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. III von 1911) im Monat März d. J. von dieser Absicht dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei die in Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben (vergl. hiezu auch Ziff. I—V der Vorbemerkungen auf Beilage III daselbst) zu machen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben anher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über folgende Punkte Auskunft zu geben:

- a. Aus welchen Gründen und für welche Bedürfnisse der in Art. 2 des Ortskirchensteuergesetzes bezeichneten Art fällt die Steuererhebung nötig (siehe auch § 15 der Ortskirchensteuerverordnung)? welche Summen sind für die

- einzelnen Bedürfnisse erforderlich und welcher Betrag erscheint hievon anderweit (§ 16 dieser Verordnung) gedeckt?
- b. Welches ist die wirtschaftliche Lage (Erwerbsverhältnisse usw.) der Ortseinwohner im allgemeinen und der Evangelischen im besonderen? wie hoch sind die bürgerlichen Abgaben (Bemeindeumlagen und dergl.)?
- c. Wurden bisher schon freiwillige Beiträge oder Umlagen für örtliche kirchliche Bedürfnisse — in welchem Betrag und für welche Zwecke — erhoben?
- d. Welche kirchlichen Ortsfonds sind in der Kirchengemeinde vorhanden, welche Zwecksbestimmungen und welchen Vermögensstand (ohne die Fahrnisse) haben sie, und auf welchen Zeitraum erstrecken sich bei den einzelnen Fonds die laufenden Rechnungs-, Voranschlags- und Baurelationsperioden?
- e. Sind privatrechtlich Verpflichtete vorhanden und für welche Bedürfnisse der Kirchengemeinde haben sie aufzukommen?
- f. Wem liegt die Baupflicht zu den einzelnen kirchlichen Gebäuden oder deren Teilen ob, und wer ist fronpflichtig (vergl. hiezu Ziff. VI der Vorbemerkungen auf Beilage III in der Fassung der Nachtragsverordnung)?
- g. Welchen Zeitraum soll die Kirchensteuervoranschlagsperiode nach den vorliegenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die Rechnungsperioden der Ortsfonds, nach Ansicht des Kirchengemeinderats zweckmäßig umfassen (vergl. § 1 Abs. 2 der Ortskirchensteuerverordnung)?

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten auf die verlangte Vorlage, welche spätestens Ende März d. J. erfolgen sollte, — sofern nicht schon vorher erforderlich — im Spätjahr Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

5. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung mit obigem Betreff vom 16. Oktober 1911 (K. G. u. B. Bl. S. 133) bringen wir die am **Sonntag den 25. d. M.** zu erhebende und am Sonntag den 18. d. M. zu verkündende Kollekte in Erinnerung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Dienstverledigung.

Die Pfarrei Eisingen, Diözese Pforzheim-Land, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

4.

Sonstige Mitteilung.

(Feuerversicherung gemalter Kirchenfenster.) Die Frage, ob gemalte Kirchenfenster als Fahrnis zu betrachten und von der staatlichen Gebäudeversicherung auszuschließen seien, ist in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Großh. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt dahin beantwortet worden, daß die die Stelle von Fenstern vertretenden Glasgemälde und ähnliche mit dem Gebäude festverbundene Gegenstände, welche ohne Gefahr ihrer Zerstörung vom Gebäude nicht entfernt werden können, ohne Unterschied mit ihrem vollen Wert zur staatlichen Gebäudeversicherung aufgenommen werden müssen. Die gemalten Kirchenfenster werden aber nicht als Zuschläge zu den Neubaukosten des ganzen Gebäudes – vergleiche Spalte 4 der Einschätzungstabelle – behandelt, da die Zuschläge nur für den eigentlichen Inbau eines Gebäudes zusammengestellt werden, sondern bei Bemessung des Baukostenanschlags für den Kubikmeter Stockraum berücksichtigt. Hiernach ist jede Versicherung von gemalten Kirchenfenstern bei einer Privatversicherungsunternehmung gemäß § 9 des Gebäudeversicherungsgesetzes verboten und nichtig.

5.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K. B. u. V. Bl. liegt ein Nachtragsverzeichnis der seit 1. Januar 1911 für die Büchersammlung des Oberkirchenrats angeschafften Werke bei. Es ist ebenso wie die bisher erschienenen Nachträge dem im Jahr 1908 hinausgegebenen Bücherverzeichnis anzuschließen.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditor des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|--|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904 | —20 " |
| 6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.— " |
| 7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | —20 " |
| 9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | —80 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen | 1.— " |
| (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben). | |
| 10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:
- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen
(Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrgangspflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Unterjuchung der Pfarregistraturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung);
NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Überlieferung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.